

## **Berufsorientierende Maßnahmen – Durchführungsbestimmungen und Regelungen**

Informationen für Erziehungsberechtigte

- Die Praktika an unserer Schule finden in der Regel in den Jahrgängen Jg. 8 (1 Woche) Jg. 9 (2 Wochen) und Jg. 10 (2 Wochen) statt.
- Alle notwendigen Informationen zur Planung und Durchführung des Praktikums erhalten die Schülerinnen/ Schüler rechtzeitig durch die Klassenleitung. Erziehungsberechtigte werden über Informationsanschreiben und Elternabende über den Ablauf informiert.
- Den Bestimmungen lt. RdErl. d. MK zur Berufsorientierung (s. unten) sind weitere wichtige Aspekte zu entnehmen.

*Die wichtigsten Bestimmungen aus dem RdErl. d. MK vom 1.12.2011 - 32-81431 - VORIS 22410 zur Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen*

### **Dauer und Ort des Praktikums**

Das Schülerbetriebspraktikum umfasst als Blockpraktikum 10 bis 15 Schultage, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen geeigneten Einrichtung abgeleistet werden.

Die Schule trifft die Auswahl geeigneter Praktikumsstellen. Dies gilt auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler sich selbst um einen Praktikumsplatz bemühen. Dabei ist den besonderen Belangen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen Rechnung zu tragen.

Praktikumsbetriebe werden so gewählt, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Über den Besuch weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe entscheidet die Schule. Die hierbei entstehenden Kosten für die Schülerbeförderung tragen die Erziehungsberechtigten.

Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums über die wichtigsten Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in den Betrieben zu informieren. Während des Praktikums suchen die betreuenden Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler am Praktikumsplatz auf und halten zu den Betrieben Kontakt. Die Schule stellt den Betrieben die Ergebnisse der Auswertung des Schülerbetriebspraktikums zur Verfügung.

### **Belehrungen und Vorschriften**

Bei der Durchführung berufsorientierender Maßnahmen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, der Biostoffverordnung (BioStoffV) sowie der Mutterschutzbestimmungen einzuhalten. Die wesentlichen Bestimmungen beziehen sich auf die folgenden Punkte:

- Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist: (§2 Abs.1) - Jugendliche oder Jugendlicher im Sinne des JArbSchG ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§2 Abs.2). Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArbSchG (§2 Abs.3).
- Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§5 Abs.2 Satz 2 i.V.m. §7 Satz 1 Nr.2 JArbSchG). Die Vorschriften der §§ 9 – 8 JArbSchG sind ebenfalls entsprechend anzuwenden; dabei kommen die Vorschriften über Urlaub (§19) und Ausnahmen in besonderen Fällen (§21) nicht in Betracht.
- Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung gem. JArbSchG (§32 – 46) finden ebenfalls keine Anwendung, weil ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.

## **Berufsorientierende Maßnahmen – Durchführungsbestimmungen und Regelungen**

### Informationen für Erziehungsberechtigte

Vor Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Horte, Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager oder ähnliche Einrichtungen) ist entsprechend §35 des IfSG eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit durch die Praktikumsinstitution erforderlich. Teilnehmende an Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des §34 IfSG erfüllen. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i.S. des §42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) oder in Gemeinschaftseinrichtungen i.S. d. §33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) aufnehmen wollen, gelten hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen besondere Vorschriften. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachen vorliegenden Merkblättern zu entnehmen. Ggf. erforderliche bescheinigungspflichtige Belehrungen

durch das Gesundheitsamt sind gebührenfrei.

- Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und –verbote bei der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des §22 JArbSchG wird hingewiesen. Ausnahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind im Rahmen der Berufsorientierung nicht zulässig.
- Bei einer Beschäftigung in Einrichtungen der Alten-, Kranken- und Behindertenpflege sowie in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung dürfen die Teilnehmenden am Praktikum keine Tätigkeiten ausführen, bei denen ein Kontakt mit Mikroorganismen, die eine schwerwiegende Krankheit beim Menschen hervorrufen können (biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2), möglich ist. Der Kontakt mit potenziell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe (Tätigkeiten der Schutzstufe 2) ist zu vermeiden.
- Bei der Beschäftigung schwangerer oder stillender Schülerinnen im Rahmen von berufsorientierenden Maßnahmen sind die einschlägigen Vorschriften zum Mutterschutz entsprechend anzuwenden.

### **Versicherungsschutz**

Für die Dauer der Durchführung der berufsorientierenden Maßnahmen nach diesem Erlass unterliegen die Schülerinnen und Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung.

Als Informations- und Anleitungsmaterial hat der Bundesverband der Unfallkassen seine Schriften in das Internet eingestellt: <http://regelwerk.unfallkassen.de> (Kennziffer: GUV-SI 8034).

Außerdem wird den Schülerinnen und Schülern der von kommunalen Schulträgern getragenen Schulen für die berufsorientierenden Maßnahmen nach diesem Erlass durch den Kommunalen Schadensausgleich Hannover Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Diese Leistungen umfassen Haftpflichtdeckungsschutz in Fällen, in denen von Dritten gegen Schülerinnen oder Schüler Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die Deckungssummen sind begrenzt.

Sachschadendeckungsschutz in begrenzter Höhe für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern und zum Gebrauch der berufsorientierenden Maßnahme bestimmter Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum entstanden ist.

Die jeweiligen Beträge können beim Schulträger und beim Kommunalen Schadensausgleich Hannover abgefragt werden.

Ein Anspruch auf die vorgesehenen Leistungen besteht nicht, wenn und soweit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.